

## **Statement von Erwerbslosen-Initiativen**

### zum Menschenrechts-Engagement der österreichischen Volksanwaltschaft

Beim Treffen von Vertreter\_innen von Erwerbslosen-Initiativen am 20.3.2014 mit Mag. Tröster gab es einen regen Austausch von Informationen, Anregungen und Überlegungen zu den Bereichen Arbeitslosenversicherung, AMS und BMASK. Eine vertiefende weiterführende Fortsetzung dieser Art von Roundtable ist wünschenswert und sollte unter verstärkter Einbindung von Vertreter\_innen von Initiativen aus den Bundesländern fortgesetzt werden. Um eine kontinuierliche und strukturelle Einbindung von Erwerbslosen-Initiativen zu gewährleisten, sollte es zu einer Kostentragung des den Erwerbslosen-Initiativen dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwands durch die Volksanwaltschaft und/oder deren primärer Berichtskörperschaft (Parlament) kommen.

Nach Rekapitulation der bisherigen Treffen ist klar erkennbar, dass die Volksanwaltschaft bislang **weder** eine umfassende Überprüfung der Gebarungen des BMASK und des AMS auf Verstöße gegen Vorgaben des umfassenden Menschenrechtskatalogs (*Core International Human Rights instruments and their monitoring bodies*<sup>1</sup> und der UN Specialized Agencies, wie z.B. ILO, WHO, FAO und regionale Menschenrechtskonventionen, wie z.B. EMRK samt Zusatzprotokollen, die EU-Grundrechtscharta, Sozialcharta des Europarats) durchführt **noch** Einzelbeschwerden im Hinblick auf diese Verpflichtungen und aus Verpflichtungen aus den unterschiedlichen internationalen Menschenrechtsprüfungen (Universal Periodic Review; Concluding Observations, Agreed Conclusions, etc.) behandelt oder durchführt.

Anleitungshilfen der UN für konkrete Ausgestaltungen finden sich in "National Human Rights Institutions History, Principles, Roles and Responsibilities" [*Professional Training Series No. 4(Rev.1)*<sup>2</sup>] und beispielhaft für die MR-bezogene Prüfung hinsichtlich des WSK-Pakts in "Economic, Social and Cultural Rights Handbook for National Human Rights Institutions" (*Professional Training Series No. 12*<sup>3</sup>).

Dieser umfassende Menschenrechts-Bezugsrahmen für Überprüfungen wird - **entgegen** den seit Mitte 2012 erweiterten verfassungsrechtlichen Vorgaben von B-VG Artikel 148a (1) - hinsichtlich Einzelbeschwerden - und B-VG Artikel 148a (2) - hinsichtlich amtswegiger Überprüfungen - bisher **nicht** wahrgenommen, entsprechende Überprüfungen finden **nicht** statt.

Da diesbezügliche Herangehensweisen bereits sowohl mündlich in den vorhergehenden Treffen mit VA Kräuter als auch verschriftlicht in der Punktation vom 26.2.2014 nahegelegt wurden, erscheint es nunmehr dringendst angezeigt, dass die Volksanwaltschaft umgehend ein eindeutiges und klares **Commitment zu vollumfänglichen Prüfungen** im Sinne des obgenannten Menschenrechts-Kanons abgibt, das auch zu gewährleisten hat, dass sowohl die bereits laufende Strukturprüfung von BMASK und AMS als auch laufende Beschwerden auf Verletzungen der Vorgaben dieses umfassenden Menschenrechtskatalogs hin überprüft und behandelt werden.

Wir ersuchen - vor allem auch zur Vorbereitung auf das am 9.5.2014 stattfindende "NGO-Forum - Dialog mit der Zivilgesellschaft" mit und in der Volksanwaltschaft - um ehestmögliche, entsprechend **klärende Angaben**.

Die unterstützenden Organisationen

1 <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx>

2 [http://www.ohchr.org/Documents/Publications/PTS-4Rev1-NHRI\\_en.pdf](http://www.ohchr.org/Documents/Publications/PTS-4Rev1-NHRI_en.pdf)

3 <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/training12en.pdf>